



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DAS POSTULAT

Urheber	Guido Walker (Suppl.), Egon Furrer, Daniel Studer (Suppl.), Marcel Zenhäusern (Suppl.), und Mitunterzeichnenden, CVPO
Gegenstand	ZebraLux-Beleuchtung für alle Fussgängerstreifen
Datum	13.09.2011
Nummer	5.155

Mit ihrem Postulat zum Thema ZebraLux-Beleuchtung fordert die CVPO-Fraktion den Staatsrat auf, ZebraLux-Beleuchtung bei allen Fussgängerstreifen auf den kantonalen Hauptstrassen obligatorisch einzuführen.

Für die Gestaltung und Beleuchtung der Fussgängerstreifen werden bei der Planung und dem Unterhalt die verschiedenen VSS-Normen, Empfehlungen vom ASTRA und Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) sowie den Richtlinien Schweizerischen Lichttechnischen Gesellschaft (SLG) berücksichtigt.

Bezüglich Sicherheit auf den Fussgängerstreifen zeigt die Statistik des bfu, dass der grösste Anteil der Todesopfer in der Altersklasse über 45 Jahre liegt. Diese Bevölkerungsschicht hat nicht dieselbe Sensibilisierung im Verhalten gegenüber dem Strassenverkehr erhalten, wie dies heute schon ab dem Einschulalter geschieht.

Die Sicherheitserwartungen an Fussgängerstreifen sind in der Öffentlichkeit sehr hoch. Die Forschungsergebnisse sowie das Unfallgeschehen zeigen allerdings, dass die Sicherheit von Fussgängerstreifen nicht durch das Markieren per se gegeben ist. Dies will heissen, ein Fussgängerstreifen kann noch so gut abgesichert sein, verhalten sich die Verkehrsteilnehmer an diesem Übergang falsch, kommt es gleichwohl zu Unfällen mit mehr oder weniger schweren oder gar tödlichen Folgen.

Auf dem Kantonsstrassennetz befinden sich heute 1761 Fussgängerstreifen. Bei Neubauten rüstet die Dienststelle für Strassen- und Flussbau bereits seit einigen Jahren die Fussgängerübergänge und – streifen mit einer Beleuchtung vom Typ „ZebraLux“ aus. Für den Unterhalt und die Erneuerung erfolgt die Ausrüstung etappenweise, gemäss den vorhandenen Mitteln. Die grösste Anzahl dieser Beleuchtungen befinden sich innerorts (1620) von Lokalitäten und fallen, gemäss Strassengesetz vom 5. September 1965, in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden.

Der Staat Wallis setzt in Bereich der Fussgängerbeleuchtung die entsprechenden Normen und Empfehlungen um. Solange die Kriterien gemäss den VSS-Normen, Richtlinien und weiteren Empfehlungen eingehalten werden, ist von einer obligatorischen Beleuchtung abzusehen.

Das Postulat wird abgelehnt.

Ort, Datum Sitten, den 24. Februar 2012